

Notwendige Schritte hin zu einem geregelten Dialog zwischen der Landesregierung und einer Vertretung von Musliminnen und Muslimen in Nordrhein-Westfalen

1. Musliminnen und Muslime in Nordrhein-Westfalen

Musliminnen und Muslime gehören heute zur drittgrößten Glaubensgemeinschaft in Nordrhein-Westfalen. Man geht von etwa 1 Millionen Menschen mit einem muslimischen Hintergrund in NRW aus. Davon sind mehrere hunderttausend deutsche Staatsbürger. Wie viele sich davon selbst explizit als Musliminnen und Muslime verstehen ist unbekannt.

Aus einer Studie der Ruhruniversität Bochum aus dem Jahr 2006 geht hervor, dass bis zu 50% der Musliminnen und Muslime einen Bezug zu einer der 790 Moscheegemeinden in NRW haben. Musliminnen und Muslime in NRW stammen hauptsächlich aus der Türkei, weitere Hauptherkunftsländer sind Bosnien-Herzegowina, Iran und Marokko. Zur ethnischen Vielfalt kommt zudem eine Pluralität der religiösen Ausrichtungen.

Musliminnen und Muslime sind – mit ihrer Religionsausübung - nach über fünfzig Jahren nach Abschluss der ersten Anwerbeabkommen zu einem festen Teil NRWs geworden.

2. Integrations- und Religionspolitik

Gesellschaftliche Vielfalt weist über religiöse Grenzen hinweg wirtschaftliche und soziale Chancen auf, die es zu erschließen und zu fördern gilt. MigrantInnen stellen ein wirtschaftliches, kulturelles und sprachliches Potenzial dar, welches von Gesellschaft und Politik erkannt und bereits ansatzweise genutzt wird. Dennoch steht die Politik hier erst am Anfang. Trotz der Kompetenzen, über die Menschen mit Migrationshintergrund verfügen wird ihre Integration in Schule, Arbeitsmarkt und Ausbildung erschwert. Das hat vor allem mit der fehlenden Öffnung gesellschaftlicher Strukturen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund zu tun und bedarf dringend umfassender politischer Maßnahmen.

Die „Einbürgerung des Islam“, wie es die ehemalige grüne Integrationsbeauftragte Marielise Beck formulierte, als religionspolitische Integration ist hierbei *ein* wichtiger Bereich der Integrationspolitik, geht aber darüber hinaus, da es inzwischen auch zahlreiche deutschstämmige Musliminnen und Muslime gibt.

Eine „Islamisierung“ von Integrationsdebatten, in denen die Ursachen von Konflikten alleine im Islam gesucht werden, ist in der Sache unangemessen und wird nicht zur Lösung der bestehenden Probleme beitragen. Insgesamt sollte man sich deshalb im Zusammenhang mit Integrationspolitik nicht mehr pauschalisierend sondern differenziert mit dem Islam, muslimischen Organisationen und der religionspolitischen Integration befassen.

3. Islam und Religionsverfassungsrecht¹

Im Vergleich zum Christentum und Judentum ist der Islam in der BRD und NRW eine junge Religion. Die Herausbildung und aktive Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Musliminnen und Muslimen ist dementsprechend vergleichsweise in einer frühen Phase.

Bei der religionspolitischen Integration geht es darum Musliminnen und Muslime eine gleichberechtigte Teilhabe wie anderen Religionsgemeinschaften zu ermöglichen, damit auch sie nicht nur ihre individuellen Rechte, sondern auch die kollektive und korporative Religionsfreiheit wahrnehmen können. Dazu gehören vor allem die Einführung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache nach Art. 7.3 GG, die Ausbildung islamischer Theologen sowie die Bereitstellung von Seelsorgern in Krankenhäusern und Gefängnissen.

Das Grundgesetz macht selbstverständlich keinen Unterschied zwischen den Religionsgemeinschaften und sieht eine Gleichbehandlung vor. Andererseits ist das derzeitige Religionsverfassungsrecht in den letzten Jahrhunderten mit Blick auf die christlichen Kirchen entwickelt und geprägt worden. Bei der praktischen Anwendung auf muslimische Gemeinschaften, welche weder einen hierarchisch organisierten Klerus noch Mitgliedschaft im kirchlichen Sinne kennen, treten somit Probleme auf. Eine zeitgemäße Anwendung des Religionsverfassungsrechts ist heute notwendig, um der Realität in unserem Land gerecht zu werden und Musliminnen und Muslime nicht außen vor zu lassen.

Gleichzeitig kann von muslimischen Organisationen erwartet werden, dass sie Adaptionenprozesse an das bestehende Religionsverfassungsrecht vornehmen, um gewisse Mindestanforderungen zu erfüllen, welche staatlichen Stellen eine Sicherheit bei der Kooperation geben.

Diese grundsätzlichen Fragen der religionspolitischen Integration dürfen dabei nicht den Gerichten überlassen werden, sondern bedürfen der Ausgestaltung durch Politik und muslimische Gemeinschaften. Eine religionspolitische Regelung eröffnet Spielräume bei der Ausgestaltung und kann zur beiderseitigen Akzeptanz – in der Mehrheitsgesellschaft und bei den Musliminnen und Muslimen – beitragen.

4. Bündnis90/Die Grünen und die Gleichstellung des Islam

Bündnis90/Die Grünen in NRW beschäftigen sich bereits seit über 10 Jahren intensiv mit der religionsrechtlichen Gleichstellung von MuslimInnen. Im Landtag NRW führt die Fraktion von Bündnis90/Die Grünen bereits seit Ende der 90er Jahre - als einzige - einen regelmäßigen Dialog mit muslimischen Organisationen in NRW.

Mit der Initiative „Islam in NRW“ im Jahr 2004 und einem großen Fachgespräch im Landtag unter Beteiligung von Experten, PolitikerInnen und Vertretern muslimischer Organisationen konnten Bündnis90/Die Grünen mit dem sog. Modell des „Moschee-Registers“ einen nachhaltigen Einfluss in der politischen und innermuslimischen Debatte erzielen. Diese Initiative hat auch die Arbeit der im Jahr 2006 gegründeten interfraktionellen Arbeitsgruppe im Landtag NRW und dem von ihr kürzlich vorgelegten Zwischenbericht wesentlich geprägt.

Der Arbeitskreis Grüne MuslimInnen möchte mit dem vorliegenden Positionspapier diese Debatte weiterführen, um dem Ziel einer rechtlichen Gleichstellung muslimischer

¹ Aus dem früheren Staatskirchenrecht entwickelte sich das heutige Religionsverfassungsrecht.

Gemeinschaften in NRW näher zu kommen. Dabei erhebt das vorliegende Papier nicht den Anspruch alle Aspekte dieser Diskussion zu behandeln. Vielmehr geht es darum „notwendige Schritte“ zu beleuchten, welche aus Sicht des AK-Grüne MuslimInnen jetzt unternommen werden müssten, um dem beschriebenen Ziel näher zu kommen.

5. Koordinationsrat der Muslime

Lange Zeit wurde von Politik und Gesellschaft das Fehlen eines einheitlichen/zuständigen Ansprechpartners unter den muslimischen Organisationen problematisiert. Religionsverfassungsrechtlich ist es nicht notwendig, dass sich alle Anhänger einer Religion bzw. ihre Organisationen zusammenschließen müssen, um die korporativen Rechte in Anspruch zu nehmen. Dies wäre aufgrund der pluralistischen Zusammensetzung der Musliminnen und Muslime in Deutschland - ähnlich wie bei christlichen und jüdischen Religionsgemeinschaften – auch nicht möglich. Dennoch wurde dieses Argument von Seiten der Politik ins Zentrum der Debatte gestellt.

Unter anderem führte diese Haltung Anfang 2007 zur Gründung des Koordinationsrates der Muslime in Deutschland (KRM), welcher aus vier Verbänden besteht, die bundesweit aktiv sind und ihren Hauptsitz alle in Köln haben: Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB), Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD), Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (Islamrat) und Verband der islamischen Kulturzentren (VIKZ).

Der AK-Grüne MuslimInnen begrüßt die Gründung dieses neuen Zusammenschlusses. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung der Herausbildung einer deutschen Vertretung für Musliminnen und Muslime. Nun geht es darum, dass weitere organisatorische Schritte unternommen werden, damit sich aus dem KRM eine breite und legitime Interessenvertretung von Musliminnen und Muslimen entwickeln kann. Grundlage dieser Interessenvertretung ist unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung in Form des Grundgesetzes, welche jeder Form von Extremismus entgegenwirkt und extremistischen Strömungen den Boden entzieht.

Dazu gehört aus unserer Sicht, insbesondere folgendes:

5.1 Der KRM sollte sich gegenüber nicht verbandsmäßig organisierten Moscheen, welche etwa 20 % der Moscheen in NRW ausmachen, und religiösen Vereinen stärker öffnen. Dies ist religionsrechtlich nicht notwendig, doch religionspolitisch wünschenswert, um Akzeptanz für eine Vertretung der Musliminnen und Muslime über potentiell alle Moscheen herzustellen.

5.2 Der KRM sollte einen Landesverband NRW gründen. Dies würde der föderalen Struktur der BRD entgegenkommen und zur Transparenz darüber beitragen, welche Mitgliedsvereine in NRW vertreten werden. Hierbei ist es erstrebenswert sich eine Struktur zu geben, welche es auch jeder einzelnen Moschee ermöglicht – direkt oder indirekt – auf den Willensbildungsprozess Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus sollte in einer künftigen Vertretung darauf Wert gelegt werden, dass eine noch breitere Basis der eingetragenen wie (noch-)nicht-eingetragenen Gemeindemitglieder – insbesondere Frauen – in diese Willensbildungsprozesse einbezogen werden.

5.3 Nach deutschem Verfassungsverständnis ist der Einfluss eines (ausländischen) Staates auf eine Religionsgemeinschaft, welcher nicht Ausdruck ihres Selbstverständnisses ist, nicht mit der Unabhängigkeit von Religionsgemeinschaften vereinbar. Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) ist als größter Moscheeverband in Deutschland sehr wichtig

für die religionspolitische Integration vieler türkischstämmiger Mitbürger. Auch wenn die DITIB formal gesehen ein eigenständiger Verein nach deutschem Recht ist, hat sie – auch mit einem türkischen Botschaftsrat als Vorsitzenden - de facto eine enge Anbindung an das staatliche Präsidium für Religionsangelegenheiten der Türkei (Diyanet). Mit Blick auf das deutsche Religionsverfassungsrecht, dem zivilgesellschaftlichen Verständnis von Religion und der Pluralität unter Musliminnen und Muslimen in Deutschland wird diese Abhängigkeit dem Aufbau einer islamischen Religionsgemeinschaft in Deutschland nicht gerecht.

Der AK-Grüne MuslimInnen empfiehlt als eine vertrauensbildende Maßnahme seitens DITIB, dass der nächste DITIB-Vorsitzende nicht durch einen Botschaftsrat gestellt wird, sondern eine zivile Person sein sollte, welche in der deutschen Gesellschaft verankert ist. Dies wäre ein wichtiger Schritt, um den Prozess der Unabhängigkeit von der Diyanet ein Stück weit voranzutreiben.

5.4 Frauen sollten noch stärker in die derzeit eindeutig von Männern dominierten Vorstände des KRM und ihrer Verbände und Vereine eingebunden werden. Sie stellen einen bedeutenden Teil der muslimischen Gemeinden dar und leisten unverzichtbare Mitarbeit in diesen. Eine entsprechende Repräsentation der Frauen in den Vorständen ist daher notwendig. Eine Quotierung des Frauenanteils hat sich bei der Vergabe von politischen Ämtern und Stellen im öffentlichen Dienst als Mittel zur Frauenförderung bewährt. Da insbesondere die Grünen hiermit eine positive Bilanz im Bereich der Frauenförderung erzielen konnten, empfehlen wir dem KRM die Einführung einer für ihre Organisationsstruktur angemessenen Frauenquote in Betracht zu ziehen.

5.5 Der KRM sollte eine innermuslimische Diskussion unterstützen, welche sich mit grundsätzlichen Fragen über die Entwicklung der muslimischen Repräsentationsstrukturen befasst. Diese Fragen sind von weit reichender Bedeutung für die muslimischen Gemeinschaften in Deutschland und bedürfen einer substantiellen Debatte. Etwa über Mitgliedschaft in einer Repräsentanz (Moschee/religiöser Verein; Einzel-/ Familienmitgliedschaft), und über den angemessenen rechtlichen Status (Religionsgemeinschaft/Körperschaft des öffentlichen Rechts). Darüber hinaus ist es von zentraler Bedeutung, dass Strukturen geschaffen werden, die eine freie Entfaltung der islamischen Theologie in Deutschland ermöglichen. Die Unterstützung durch politische und kirchliche Stiftungen diesen innerislamischen Diskurs angemessen zu führen wäre wünschenswert.

6. Landesregierung und Landtagsfraktionen in NRW

Die Landesregierung hatte bei ihrem Antritt das Ziel verkündet bis zum Ende der Legislaturperiode mit einer Vertretung von Musliminnen und Muslimen die Grundlagen für die Einführung des islamischen Religionsunterrichts zu schaffen. Nach der Hälfte der Amtszeit kann konstatiert werden, dass die Landesregierung diesem Ziel nicht näher gekommen ist. Eine der integrationspolitischen Hauptsäulen der Landesregierung wird im kürzlich von ihr vorgelegten Zwischenbericht mit keinem Wort erwähnt.

Die Landesregierung NRW hat, nach Ansicht des AK-Grüne MuslimInnen, zu wenige Anstrengungen unternommen und den Dialog mit den muslimischen Organisationen bisher nicht ausreichend geführt. Mit Blick auf die große Zahl von MuslimInnen in NRW halten wir dies für unangemessen und unverantwortlich.

Die Einrichtung der interfraktionellen „AG-Islam-Dialog“ im nordrhein-westfälischen Landtag wird vom AK-Grüne MuslimInnen begrüßt. Diese AG, welche als Bindeglied zur Landesregierung und Ideengeber fungieren soll, hat einen insgesamt konstruktiven ersten Zwischenbericht vorgelegt indem Ansätze für den Aufbau einer Vertretung von MuslimInnen aufgezeigt werden.

Um zu substantiellen Ergebnissen zu kommen, muss die Landesregierung auf Grundlage der Ergebnisse der interfraktionellen Arbeitsgruppe die Federführung in die Hand nehmen und ihrer Verantwortung gerecht werden, indem sie einen Fahrplan mit den muslimischen Organisationen erarbeitet und diesen mit aller Kraft und Entschiedenheit konstruktiv begleitet.

Dazu gehört aus unserer Sicht insbesondere folgendes:

6.1 Wir fordern die Landesregierung dazu auf dieses Thema zu einem Schwerpunkt im zweiten Teil der Legislaturperiode zu machen, um zeitnah zu substantiellen Ergebnissen zu kommen. Die Vertretung von Musliminnen und Muslimen in NRW hat mit der Gründung des KRM einen wichtigen Schritt genommen. Dieser Prozess sollte nun aktiv und konstruktiv begleitet werden.

6.2 Hierbei sollten jetzt alle Probleme und Defizite aus Sicht der Landesregierung offen angesprochen werden, damit nicht der Eindruck in der muslimischen Gemeinschaft entsteht, die Landesregierung lege immer höhere Hürden an die Anerkennung einer muslimischen Vertretung, nachdem es auf Seiten der Musliminnen und Muslime zu organisatorischen Veränderungen gekommen ist. Die konstruktive Begleitung dieses Neuorganisationsprozesses durch die Landesregierung mit einer Perspektive für die Zukunft ist wichtig, um den muslimischen Organisationen eine Sicherheit zu geben, die nicht zu unterschätzenden innerorganisatorischen Veränderungen vorzunehmen.

6.3 Die Landesregierung muss die Pluralität des Islam in NRW anerkennen. Der Islam kennt keine Kirche und möglicherweise muss in Zukunft mit mehreren islamischen Religionsgemeinschaften in NRW zusammengearbeitet werden. Gleichzeitig ist das Argument, dass eine „schweigende Mehrheit“ in den bestehenden muslimischen Organisationen nicht organisiert sei, kein haltbares Argument, da dies nach dem Religionsverfassungsrecht keine Rolle spielt und die Inanspruchnahme von korporativen Rechten selbstverständlich Korporationen voraussetzt und die Bereitschaft der Einzelnen sich diesen anzuschließen.

Arbeitskreis Grüne MuslimInnen
Düsseldorf, im Februar 2008
Stand: 23.11.2008

Wir freuen uns auf Kritik, Anmerkungen, Anregungen usw. und stehen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung:

gruene-muslime@gmx.de
www.gruene-muslime.de